Satzung
der
Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Rheinfelden

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Rheinfelden e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO OV Rheinfelden

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Verbandsgebiet entspricht den Stadt Rheinfelden

Der Sitz des Vereins ist Rheinfelden

Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lörrach e.V. mit Sitz in Rheinfelden

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein Rheinfelden verfolgt steuerbegünstigte mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen für Senioren, Mitwirkung bei der Vesperkirche und Kinderferienprogramm oder ähnlichen Veranstaltungen.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Kreisverband Lörrach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige - mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1) Der Verein Rheinfelden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Mittel des Ortsvereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3) Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Aufwandsentschädigungen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.

2) Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.

3) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat

5) Für die Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Ortsvereins werden die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogener Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder eingehalten.

§ 6 Rechte und Pflichten

1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.

2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

2) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als insgesamt einem Jahresbeitrag kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.

3) Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des § 18 erlassen werden.

4) Ein Mitglied kann insbesondere dann aus der Arbeiterwohlfahrt ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Interesse der AWO schädigt oder ernsthaft gefährdet oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

§ 8 Organe

Organe des Ortsvereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den natürlichen Mitgliedern, dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- sie beschließt über die Grundsätze und die Grundsatzpositionen des Ortsvereins,
- sie beschließt die Satzung,
- sie wählt den Vorstand,
- sie wählt mindestens zwei Revisoren/innen,
- die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen.
- sie nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes,

2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

3) Mitgliederversammlungen sind mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf dieser Satzung der Zustimmung der übergeordneten Gliederung.

Die Auflösung des Ortsvereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die übergeordnete Gliederung anzuhören.

Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, nicht beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

5) Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

- Revisoren dürfen nicht Mitglied in der Vorstandschaft sein.

6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollant/in zu unterzeichnen.

7) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

8) Die Mitglieder und Beauftragten der übergeordneten Gliederung haben das Recht, an Zusammenkünften der Verbandsgliederungen beratend teilzunehmen.

9) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video oder Telefonzuschaltung teilnehmen oder, bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort, die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvereins.

2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, Stellvertreter/in, der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in und Beisitzern/innen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind gleichberechtigt vertretungsberechtigt.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Dies gilt nicht, sofern der § 26 BGB Vorstand durch das Ausscheiden handlungsunfähig wird.

Die Tätigkeit im Ortsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Entschädigung im Rahmen des §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) kann im Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Vorstandschaft. Sie darf die im Statut der AWO festgelegte Grenze nicht überschreiten.

4) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Ortsvereinsvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7) Der Ortsvereinsvorstand hat der übergeordneten Verbandsgliederung über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

8) Der Vorstand kann Fachausschüsse, einzelne Sachverständige und einzelne Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.

9) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

10) Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§181 BGB) ist ausgeschlossen

§ 11 Mandat/Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

(1) Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

3)Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

4)Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

5)Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.“

§ 12 Rechnungswesen

1) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Mittel ist jährlich zu prüfen. In die Prüfung ist neben dem Rechnungswesen auch die Budgetierung einzubeziehen. Sondervermögen, finanzielle Beteiligungen und Betriebe unterliegen ebenfalls der Prüfung.

§ 13 Revision

1) allgemein

(a) Den Revisoren/innen ist Einsicht in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisoren/innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.

(b) Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.

(c) Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.

2) Verbands-/Vereinsrevision
Die Revisoren/innen haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Das muss mindestens einmal jährlich geschehen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen.

§ 14 Verbandliches Markenrecht

1) Der Ortsverein führt den Namen: Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Rheinfelden e.V.
2) Die Kurzbezeichnung lautet AWO Ortsverein Rheinfelden e.V.
Der AWO Bundesverband e.V. ist alleiniger Inhaber der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt.

3) Für korporative Mitglieder gelten folgende Regelungen:

Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.

§ 15 Aufsicht

Der Ortsverein unterwirft sich der Aufsicht und Prüfung des Kreisverbandes gemäß dessen Satzung:
Er verpflichtet sich zur:
a) Vorlage der Haushalts- und Stellenpläne des Ortsvereins bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres;
b) Vorlage der Prüfungsberichte der Revisoren des Ortsvereins

§ 16 Vereinsschiedsgerichtsbarkeit

1) Die Schiedsgerichtsbarkeit und die Ordnungsmaßnahmen richten sich nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

2) Zuständiges Schiedsgericht ist das bei dem Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V. mit Sitz in Karlsruhe gebildete Schiedsgericht, soweit nicht das bei der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. mit Sitz in Berlin gebildete Schiedsgericht zuständig ist.

§ 17 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder erschienen sind.

2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitlieder beschlussfähig.

3) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Kreisverband gilt der Ortsverein als aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Kennzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen.

4) Ein extra neu gewählter Name und ein neues Kennzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Sie dürfen nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen stehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den AWO Kreisverband Lörrach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme in der Generalversammlung am 17.08.2024 in Kraft